



GEMEINDE TEUFENTHAL

Antennenreglement

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. Mai 2009

In Rechtskraft erwachsen am 07. Juli 2009

GEMEINDERAT TEUFENTHAL
Der Gemeindeammann
Urs Lehner

Der Gemeindeschreiber
Stefan Isler

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Anlage	2
§ 2 Umfang und Ausbau der Anlage	2
§ 3 Anschluss anderer Gemeinden	2
§ 4 Aussenantennen	2
§ 5 Hausinstallationen	3
§ 6 Durchleitungsrecht	3
§ 7 Zutrittsrecht	3
§ 8 Kostenaufteilung	3
§ 9 Finanzierung	4
§ 10 Ausführung der Anlagen	4
§ 11 Verwaltung	4
§ 12 Sanktionen	4
§ 13 Rechtsschutz	4
§ 14 Vollstreckung	4
§ 15 Strafbestimmungen	5
§ 16 Inkrafttreten	5

Anhang

1. Anschlussgebühren	6
2. Abonnementsgebühren	6
3. Mahngebühren	7

Die Einwohnergemeinde Teufenthal erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006

folgendes Antennenreglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Anlage

Die Gemeinde Teufenthal bezweckt mit diesem Reglement die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt einer Gemeinschaftsantennenanlage (Fernsehen und Radio, sowie weitere Dienste). Sie ist bestrebt, einen bestmöglichen Empfang anzubieten.

§ 2 Umfang und Ausbau der Anlage

Die Anlage umfasst:

- Lichtwellenleiter- und Koaxial-Kabelanlage, eingeteilt in Primär- und Sekundärnetz, welches, wenn möglich, in öffentlichen Strassen verlegt wird.
- Tertiärnetz, das die eigentliche Hauszuleitung bis und mit Hausanschlussdose bei Eintritt des Kabels ins Gebäude umfasst.
- Verstärkeranlagen für die Aufbereitung der Signale
- Alle Antennenkabel werden soweit möglich in die vorhandenen Nsp.-Rohre eingezogen. Bei der Neuerstellung von Kabelanlagen muss so geplant werden, dass auch der Einzug von Antennenkabeln möglich ist.
- Muss die eigene Hauszuleitung verlegt werden, geschieht dies auf Kosten des Hauseigentümers.

§ 3 Anschluss anderer Gemeinden

Umliegende Gemeinden können an das Antennennetz angeschlossen werden, sofern sie darum ersuchen. Die Anschlussbedingungen werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

§ 4 Aussenantennen

¹ Sofern der Anschluss an die Gemeinschaftsantennen- bzw. Kabelverteilanlage möglich ist, hat jeder Einwohner das Recht, an diese Anlage anzuschliessen. Nach Inbetriebnahme der Gemeinschaftsantennenanlage werden in der ganzen Gemeinde keine neuen Aussenantennen mehr bewilligt für Standorte, die sich technisch an die Gemeinschaftsantennenanlage anschliessen lassen.

² Ist zur Zeit keine Anschlussmöglichkeit vorhanden, so wird im Sinne einer Übergangslösung die Erstellung einer Aussenantenne noch gestattet. Diese ist beim Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage zu entfernen.

³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat weitere Ausnahmen bewilligen, wie z.B. für Sende- und Empfangsantennen der Feuerwehr, Polizei und Radioamateure.

§ 5 Hausinstallationen

¹ Die Erstellung von Verteilleitungen innerhalb des Gebäudes ab Hausanschlussdose ist Sache des Gebäudeeigentümers oder der Abonnenten. Diese Arbeiten dürfen nur vom konzessionierten Fachmann ausgeführt werden.

² Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen der Gemeinschaftsantennenanlage zu entsprechen.

³ Probeanschlüsse sind innert 14 Tagen definitiv anzuschliessen oder zu entfernen.

⁴ Als Trennstelle wird ein Hausübergabepunkt montiert.

§ 6 Durchleitungsrecht

Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer haben im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB die Durchleitung von Kabeln des Verteilnetzes gegen volle Vergütung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung der Gemeinschaftsantennenanlage nicht angeschlossen ist. Die Grundeigentümer haben die Durchleitung der Kabel durch ihr Grundstück, soweit erforderlich, unentgeltlich zu gestatten, wenn ihnen damit kein ins Gewicht fallender Nachteil entsteht.

§ 7 Zutrittsrecht

Die Beauftragten der Gemeinde und die von ihr ermächtigten Fachleute sind, nach Voranmeldung, berechtigt, Räume mit TV-Anschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten um die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen sowie das Aufsichts- oder das Kontrollrecht auszuüben.

§ 8 Kostenaufteilung

Bei den Liegenschaften innerhalb der Bauzone (ohne Industriezone) werden die unter Art. 2 genannten Anlageteile durch die Gemeinde auf ihre Kosten erstellt, betrieben und unterhalten. Diese Anlageteile sind im Eigentum der Gemeinde und gelten als Werkleitungen resp. Werkteile. Über den Zeitpunkt der Ausführung bestimmt die Gemeindeversammlung durch entsprechende Kreditbeschlüsse.

Für die Liegenschaften ausserhalb der erwähnten Zone gehen die Kosten der Zuleitung von der nächstgelegenen Anschlussstelle aus ganz zu Lasten des Hauseigentümers.

§ 9 Finanzierung

Zur Deckung der anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt und Amortisation der Anlage werden Abonnementsgebühren erhoben. Diese sollten die Kosten zu 100% decken.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 10 Ausführung der Anlagen

Mit der Ausführung, dem Betrieb und der Verwaltung der Anlagen wird die Elektrizitätsversorgung Teufenthal beauftragt. Sie kann die Erstellung und den Betrieb der Anlagen einer Spezialfirma übertragen. Der Gemeinderat kann ausserdem zu seiner Entlastung eine aus Einwohnern bestehende Kommission einsetzen.

§ 11 Verwaltung

Über diese Abteilung ist eine separate Rechnung bei der Elektrizitätsversorgung Teufenthal zu führen. Die Gemeinde führt den Bereich der Gemeinschaftsantennenanlage als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Rechnungsstellung und Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

§ 12 Sanktionen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden wie folgt geahndet:

- Verweigerung des Anschlusses
- Unterbrechen des TV-Stromes bei Nichtbezahlung der Gebühren innerhalb der festgesetzten Fristen.
- Bei widerrechtlich erstellten Installationen verfügt zudem der Gemeinderat - unter Fristansetzung - die Entfernung durch den Ersteller, unter Androhung weiterer Sanktionen.

§ 13 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 14 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 15 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 i.V.m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 geahndet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des Dekretes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement (inkl. Anhang) tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist das bisherige Reglement über die Erstellung und den Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage vom 16. März 1970 aufgehoben.

ANHANG

1. Anschlussgebühren

Für den Anschluss einer Liegenschaft an die Gemeinschaftsantennenanlage werden vom Eigentümer folgende einmalige Anschlussgebühren erhoben:

für die 1. Wohnung **Fr. 2'500.00**

für jede weitere Wohnung **Fr. 600.00**

Mit diesen Gebührenbeträgen sind 2 TV-Steckdosen pro Wohnung abgegolten.

Die Gebühr für jede weitere Steckdose in einer Wohnung beträgt Fr. 100.00.

Hauseigentümer, welche ihre neue Liegenschaft erst nach dem Bau an die Antennenversorgung anschliessen möchten, haben die Kosten des Anschlusses nach Aufwand zu bezahlen.

2. Abonnementsgebühren

Zur Deckung der anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt und Amortisation der Anlage werden Abonnementsgebühren erhoben. Diese betragen zur Zeit:

pro angeschlossene Wohnung **Fr. 12.00 / Monat**

Zusätzlich zur Abonnementsgebühr sind die Urheberrechtsgebühren in der der Gemeinde anfallenden Höhe geschuldet.

Die Kosten für das Plombieren und Entplombieren von Anschlüssen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Abonnements- und Urheberrechtsgebühren werden zusammen mit den Stromkosten der Elektrizitätsversorgung erhoben.

Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen erfolgt die Rechnungsstellung für diese Gebühren jährlich an den Hauseigentümer.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die in diesem Reglement festgelegten Preise und Abgaben anzupassen, sowie im Umfang der der Gemeinde anfallenden Mehrwertsteueranteile zu erhöhen.

Auf allen vorstehenden Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

3. Mahngebühren

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ordnet die Gemeinde folgendes an:

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 20.00 erhoben. Bei einer weiteren Nichtbezahlung wird zusätzlich die Androhung der Anschlussplombierung ausgesprochen und anschliessend der Anschluss auf Kosten des Säumigen plombiert.